

8. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 5 und 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen wird wie folgt geändert:

Im § 1 ist hinter dem Wort „Krippe“ das Wort „**Hort**“ einzufügen.

§ 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich anderer Träger bedienen. Diese haben die Anwendung dieser Satzung sicherzustellen.“

§ 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses gilt auch für Krippen- und Hortplätze.“

§ 3 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Betreuung im Hort wird bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bis zum Austritt aus der Oste-Grundschule Heeslingen angeboten.“

In § 3 Abs 2 werden die Worte „des Kindergartens / Kinderspielkreises“ durch die Worte „**der Kita**“ ersetzt.

§ 3 Abs. 6 wird eingefügt:

„Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.“

Die Nummerierung ändert sich entsprechend.

In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Kindergarten“ durch die Worte „**Kita Oste-Wichtel**“ ersetzt.

§ 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Meldepflichtige Krankheiten werden dem Gesundheitsamt gemeldet.“

§ 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Der Beginn der tatsächlichen Betreuung kann durch die schulischen Sommerferien abweichen.“

§ 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Bedarf (mindestens 6 Kinder) wird in der Kita Oste-Wichtel Heeslingen ein Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr und ein Mittagsdienst von 13.00 bis 14.00 Uhr angeboten. In der Kita Unter den Linden (Steddorf) wird bei Bedarf (mindestens 5 Kinder) ein Mittagsdienst von 12.30 bis 13.00 Uhr angeboten.“

§ 6 wird um Abs. 7 ergänzt:

An zwei Tagen im Betreuungsjahr wird die Einrichtung zum Zwecke der Evaluierung der eigenen Kita-Arbeit sowie für eine Fortbildungsveranstaltung geschlossen. Diese Schließtage sind individuell von den einzelnen Kitas zu organisieren.

In § 9 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

	vormittags 25 Std.	ganztags 40 Std.	nachmittags 10 Std.
Kindergartenbetreuung	---	---	---
Kinderspielkreisbetreuung	---	---	---
Krippenbetreuung	255,00 €	---	---
Hortbetreuung	---	---	102,00 €

§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 werden neu eingefügt:

„(2) Die **Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.**“

„(3) **Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des KiTaG erstmalig für das Kindergartenjahr 2018/19 für höchstens 8 Stunden beitragsfrei. Der Frühdienst in der Ganztagsgruppe ist gebührenpflichtig, da die Betreuung dann 8,5 Stunden täglich umfasst.**“

Die Nummerierung ändert sich entsprechend.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten in der Kita Oste-Wichtel in Heeslingen **sowie in der Kita Unter den Linden (Steddorf)** werden monatlich folgende Zuschläge erhoben:

Kita Oste-Wichtel Heeslingen	Frühdienst	(30 Minuten)	20,00 €
Kita Oste-Wichtel Heeslingen	Mittagsdienst	(60 Minuten)	40,00 €
Kita Unter den Linden (Steddorf)	Mittagsdienst	(30 Minuten)	20,00 €

Für zusätzliche Sonderbetreuungszeiten in Einzelfällen kann im Voraus jeweils ein Gutschein-Block mit 10 Gutscheinen erworben werden. Für je angefangene 30 Minuten Sonderbetreuungszeit ist jeweils 1 Gutschein abzugeben. Die Gebühr für diesen Gutschein-Block beträgt 30,00 €.“

§ 9 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr ist bis zum 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse **bzw. an den zuständigen Träger** zu zahlen.“

§ 9 Abs. 8 ist durch die Beitragsfreiheit der Landesregierung ersatzlos zu streichen.

§ 9a ist durch die Beitragsfreiheit der Landesregierung ersatzlos zu streichen.

In § 10 Abs. 1 wird die erste Tabelle wie folgt ersetzt:

	Kindergarten- betreuung		Kinderspielkreis- betreuung	Krippen- betreuung	<i>Hort- betreuung</i>
	vormittags	ganztags	vormittags	vormittags	<i>nachmittags</i>
	25 Std.	40 Std.	25 Std.	25 Std.	<i>10 Std.</i>
Stufe 1	---	---	---	142,50 €	57,00 €
Stufe 2	---	---	---	175,00 €	70,00 €
Stufe 3	---	---	---	190,00 €	76,00 €
Stufe 4	---	---	---	215,00 €	86,00 €
Stufe 5	---	---	---	235,00 €	94,00 €
Stufe 6	---	---	---	255,00 €	102,00€

§ 10 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Er ist bei der Gemeinde Heeslingen (Rathaus Zeven) **bzw. dem zuständigen Träger** schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.“

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn sich das Familiennettoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres auf Dauer um mehr als 15 % verringert, kann auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden. **Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend ab dem Antragsmonat.** § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Erhöhung des Familiennettoeinkommens ist der Gemeinde Heeslingen bzw. dem Träger zwecks Neuberechnung anzuzeigen. **Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend ab dem Monat der Veränderung.**“

§ 10 Abs. 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dieses gilt nicht für Hortkinder.“

§ 11 Abs. 1 wird neu eingefügt:

„Wird eine Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.“

Die Nummerierung ändert sich entsprechend.

§ 12 wird neu eingefügt:

**„§ 12
Datenverarbeitung“**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Gemeinde Heeslingen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.**
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Gemeinde Heeslingen für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Gemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehend rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.**
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.“**

Die Nummerierung ändert sich entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum _____ in Kraft.

Heeslingen, den _____

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor
i.V.
Irene Körner

(L.S.)